



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 7. Mai 2024

Nummer 211

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (AB-NJagdG); Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher gemäß § 30 Abs. 2 NJagdG

RdErl. d. ML v. 09.04.2024 – R4-65001-2574/2023-12696 –

– VORIS 79200 –

Bezug: RdErl. v. 11.01.2005 (Nds. MBl. S. 152)
– VORIS 79200 –

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (AB-NJagdG), des Bezugserlasses, wird folgendes geregelt:

1. Qualifizierte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher

Die Jagdbehörde bestätigt Personen als qualifizierte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher, die ohne Berufsjägerin oder Berufsjäger oder forstlich ausgebildet zu sein, an einem Schulungs- oder Fortbildungslehrgang für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher erfolgreich teilgenommen haben und darüber hinaus

- 1.1 jagdausübungsberechtigt i. S. des § 1 Abs. 2 NJagdG oder von einer jagdausübungsberechtigten Person privatrechtlich zum Jagdschutz bestellt sind,
- 1.2 jagdpachtfähig sind und einen gültigen Jagdschein besitzen sowie
- 1.3 die Gewähr bieten, dass sie ihre Befugnisse nicht missbrauchen.

2. Durchführung und Bescheinigung von Schulungs- und Fortbildungslehrgängen

2.1 Voraussetzungen für die Teilnahme

Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Teilnahme an einem Schulungs- oder Fortbildungslehrgang volljährig und im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sein. Eine Kopie ist bei Anmeldung der Lehrgangsanbieterin oder dem Lehrgangsanbieter beizufügen.

2.2 Anerkennung von Institutionen

Für die Durchführung und Bescheinigung entsprechender Schulungs- und Fortbildungslehrgänge müssen geeignete Institutionen einschließlich privater Jagdschulen auf Antrag und Nachweis der Lehrgangsinhalte von der obersten Jagdbehörde anerkannt sein. Die Liste der anerkannten Institutionen wird fortlaufend aktualisiert und den Jagdbehörden übermittelt.

2.5 Wiederholung der Prüfung

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie in vollem Umfang frühestens nach nochmaliger Teilnahme an einem Schulungslehrgang wiederholen.

2.6 Bescheinigung der Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungslehrgängen

Die Teilnehmenden erhalten nach bestandener Prüfung von dem Lehrgangsanbieter eine schriftliche Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Schulungslehrgang. Gleiches gilt für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang (ohne Prüfung).

3. Bestätigung durch die Jagdbehörde

3.1 Bestätigung und Ausstellung eines Dienstausweises

Die Jagdbehörde bestätigt auf Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten die beauftragte Person als qualifizierte Jagdaufseherin oder qualifizierten Jagdaufseher und stellt einen Dienstausweis mit einer Gültigkeit von zehn Jahren aus. Dem Antrag ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung des Schulungslehrgangs beizufügen. Sofern die vorgelegte Teilnahmebescheinigung zum Zeitpunkt der Bestätigung älter als fünf Jahre ist, ist zudem eine Bescheinigung über eine Fortbildungsveranstaltung der Jagdbehörde vorzulegen.

3.2 Verlängerung der Bestätigung

Der Dienstausweis kann um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die antragstellende Person der Jagdbehörde eine schriftliche Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung vorlegt.

3.3 Einziehung des Dienstausweises

Wird die Bestellung zur Jagdaufseherin/zum Jagdaufseher durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten aufgehoben, hat sie oder er dies der Jagdbehörde mitzuteilen, die den Dienstausweis einzieht. Die Jagdbehörde kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens die Bestätigung aufheben und den Dienstausweis einziehen, wenn Nummer 1.3 dieses RdErl. nicht mehr gewährleistet ist.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover
Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landkreistag